

SATZUNG DES VEREINS

ARBEITSKREIS PHILOSOPHIERENDER INGENIEURE UND NATURWISSENSCHAFTLER (APHIN)

Präambel

Ingenieur- und Naturwissenschaften sind Knoten eines engen Beziehungsgeflechts, in dem Mensch und Gesellschaft, Natur und Kultur weitere Knoten sind. Entwicklungen in diesen beiden Bereichen haben somit stets Auswirkungen sowohl auf die anderen Knoten als auf das Beziehungsgeflecht als Ganzes. Ingenieur- und Naturwissenschaften sind als *ars humana* zudem stets eine Form menschlicher Handlung. Damit werden sie zu einem Schlüsselproblem der theoretischen und praktischen Philosophie. Denn der Mensch, seine Handlungen und seine Eingliederung in die Gesellschaft stehen ebenso wie die Natur und die Kultur seit jeher im Zentrum philosophischer Untersuchungen. Die Philosophie vermag diese beiden Wissenschaftsbereiche philosophisch zu fundieren und kritisch zu begleiten. Philosophie, Ingenieur- und Naturwissenschaften haben das Vermögen sich gegenseitig zu befruchten. In Anbetracht der humanen, sozialen und ökologischen Probleme des 21. Jahrhunderts ist die fachbereichsübergreifende und partnerschaftliche Zusammenarbeit dieser drei Schlüsselbereiche unabdingbar. Sie erfordert die Bereitschaft zum Perspektivenwechsel und die Offenheit für die Fragen und Probleme der jeweils Anderen. Das Selbstverständnis des Arbeitskreises gründet auf dieser Offenheit. Er ist ein interdisziplinärer, bildungsorientierter, gemeinnütziger Arbeitskreis im Spannungsfeld von Philosophie, Ingenieur- und Naturwissenschaft. Er ist offen für alle, die mit Freude und Neugierde über ihren eigenen fachlichen Tellerrand hinausschauen und in der Philosophie die Möglichkeit entdeckt haben, dieser Freude und Neugierde einen adäquaten Raum zu geben.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Arbeitskreis philosophierender Ingenieure und Naturwissenschaftler* (engl.: *Society of Philosophizing Engineers and Scientists*).
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz *e.V.*.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Enkirch. Der Verein wurde am 19. Oktober 2013 gegründet.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung.
- (3) Der Verein verwirklicht seinen Zweck besonders durch den wissenschaftlichen Diskurs, Veranstaltungen wissenschaftlicher Arbeitskreise, Seminare und Tagungen, Auseinandersetzung mit aktuellen und historischen Fragen und Problemen, die im Schnittbereich von Philosophie, Ingenieur- und Naturwissenschaften liegen, Förderung erkenntnis-, bildungs-, kunst- und kulturorientierter Arbeiten in diesem Schnittbereich, Durchführung von Forschungsvorhaben im genannten Schnittbereich und zeitnahe Publikation der Ergebnisse in Papierform, elektronischer Form, auf der offenen und freien Internetplattform des Vereins und auf öffentlichen Tagungen, Einrichtung von Forschungskreisen, Aufklärung über die Bedeutung der Philosophie für die Ingenieur- und Naturwissenschaften einerseits und über die Bedeutung von Ingenieur- und Naturwissenschaften für Mensch, Gesellschaft und Natur andererseits, Vermittlung dieser Aufklärung in die Gesellschaft, Förderung von Studierenden, Unterstützung und Beratung von Aktivitäten an Bildungseinrichtungen, philosophische und interdisziplinäre Fächer in der Lehre zu etablieren.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Es wird unterschieden zwischen wissenschaftlich tätigen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann eine vorläufige Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung aussprechen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Der Ausschluss aus dem Verein kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Nichterichtung des Mitgliedbeitrages trotz zweimaliger Mahnung beschließt der Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein.

§ 9 Beiträge

Von den Mitglieder werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/-innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn Kalendertagen schriftlich (oder via E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (5) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende (Stellvertreter). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von diesen ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Den Vorstand können weitere Personen, aus der Mitte der Mitgliederversammlung, vervollständigen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassierer/eine Kassiererin, der/die dann dem Vorstand angehört.
- (6) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Vorstandsitzung beantragen. Der erste Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung und die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt entsprechend der für die Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, einen Verwaltungssitz einzurichten, der nicht identisch mit dem in der Satzung eingetragenen Sitz des Vereins ist.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/-innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein *terre des hommes Deutschland e.V., 49084 Osnabrück*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bernkastel-Kues den 30. November 2014.